

20.04.2016

Kleine Anfrage 4683

der Abgeordneten Ralph Bombis, Henning Höne und Dr. Ingo Wolf FDP

Hat die Landesregierung bei der Novellierung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) die Interessen der Städteregion Aachen außer Acht gelassen?

Am 28. Januar 2015 hat der Landtag auf Antrag der Landesregierung eine Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beschlossen. Dabei wurde mit § 15 a eine Norm zur Bildung von Verbandsversammlungen in besonderen Fällen erlassen. § 15 a Abs. 1 Satz 1 GKG NRW bestimmt, dass die Verteilung der Sitze in einer Zweckverbandsversammlung auf Grundlage der bei allgemeinen Wahlen erzielten Stimmen für Parteien und Wählergruppen erfolgen kann, wenn „ein Zweckverband ausschließlich aus Gemeinden, die nicht zugleich einem Mitgliedskreis angehören, und Kreisen (Mitgliedskörperschaften)“ besteht.

Bei der Auslegung dieser Norm ist im kommunalen Raum einige Unklarheit entstanden. Fraglich ist, ob § 15 a Abs. 1 Satz 1 auch die entsprechende mittelbare Bildung von Verbandsversammlungen von Zweckverbänden gestattet, die ihrerseits ausschließlich aus Zweckverbänden bestehen. Beispielsweise würde die Bildung einer entsprechenden Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Rheinland den Bestimmungen des § 15 a Abs. 1 Satz 1 nicht unmittelbar, jedoch möglicherweise indirekt über die Zusammensetzung der Zweckverbände Aachener Verkehrsverbund und Verkehrsverbund Rhein-Sieg entsprechen.

Darüber hinaus besteht insofern Unklarheit über die Auslegung des § 15 a Abs. 1 Satz 1, als sich im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zumindest für die kreisfreie Stadt Aachen eine Doppelrepräsentation der Stimmbürger ergäbe, wenn die Stimmergebnisse sowohl der Städteregion Aachen wie auch der kreisfreien Stadt Aachen Einfluss auf die Zusammensetzung der Verbandsversammlung nehmen würden. Dieser Doppeleinfluss widerspräche möglicherweise dem gesetzgeberischen Ziel der engen Formulierung von § 15 a Abs. 1 Satz 1 (Drs. 16/6090).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Rechtsauffassung der Landesregierung zur Auslegung von § 15 a Abs. 1 Satz 1 GKG NRW hinsichtlich der Zulässigkeit der Bildung von Verbandsversammlungen in besonderen Fällen für solche Zweckverbände dar, die ihrerseits ausschließlich aus Zweckverbänden bestehen?

Datum des Originals: 20.04.2016/Ausgegeben: 20.04.2016

2. Sieht die Landesregierung für die Anwendung von § 15 a Abs. 1 Satz 1 GKG NRW eine Möglichkeit, falls sowohl die Städteregion Aachen als auch die kreisfreie Stadt Aachen an einem Zweckverband beteiligt sind und sich mithin die Problematik der Doppelrepräsentation ergibt?

Ralph Bombis
Henning Höne
Dr. Ingo Wolf